

Bescheid

über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kasiske-Räcke

Tel.: +49 30 78730-215

Fax: +49 30 78730-11215

E-Mail: eme@dibt.de

Datum:

26.01.2021

Geschäftszeichen:

P42

1941.02.01.03.10#05/202-5

Gemäß 25 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Verbindung mit

- §§ 8 bis 13 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukten- und Bauartenverordnung - BauPAVO NRW) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 717), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Mai 2019 (GV. NRW. S. 231)
- § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung - DIBt-ÜtVO) vom 19. Februar 2019 (GV. NRW. S. 126)

wird der

FEhS - Institut für Baustoff-Forschung e.V.
Bliersheimer Straße 62
47229 Duisburg

Kennziffer: NRW05

entsprechend dem Antrag vom 16.12.2019 bauaufsichtlich anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,**
- **Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Absatz 7 und § 18 Absatz 4,**
- **Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Absatz 6 und § 18 Absatz 3**

für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c und 1d aufgeführten Bauprodukte.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) und die aktuelle Fassung des Teiles 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen.



DIBt

Diesem Bescheid liegen die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) Ausgabe September 2020 und der Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: März 2020, zugrunde.

Leitung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle: Dipl.-Ing. Bernd Kohlmann
Stellvertretung: Christian Gerten, M.Sc.

Die Anlagen 1a bis 1d sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 bis 5 dieses Bescheides zu beachten.*

Für die Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit für Mauerwerk sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt anerkannte Stellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 18.02.2011.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 2,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 3,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 4,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 5

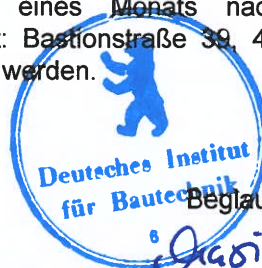
oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Lieferanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf; Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) erhoben werden.

Fiege



Beglaubigt

Handwritten signature: J. Gerten

* Die in den Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Bezüge zur ehemaligen Bauregelliste A und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012, sind dabei als Bezüge zu den entsprechenden Bestimmungen der VV TB NRW und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 27.09.2019 zu verstehen.

Anlage 1a

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 26.01.2021

über die Anerkennung des FEhS - Institut für Baustoff-Forschung e.V., Bliersheimer Straße 62, 47229 Duisburg, (NRW05) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen



lfd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW 2018	Überwachungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018	Zertifizierungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW 2018
1.1/4	Z-3.33-... Z-3.35-... bis Z-3.37-... Z-3.39-...	Anorganische Betonzusatzstoffe	-	x	x
1.4/1	Z-15.1-... Z-15.4-... Z-15.6-...	Stahlbeton-Deckenbauarten; Ringbalken- und Sturzschalung mit Bewehrungselement; bewehrte Balkonplatten; Stürze, tragend, stabbewehrt	-	x	x
1.4/4	Z-15.2-...	Wandbauarten	-	x	x
1.4/5	Z-15.2-... Z-15.20-...	Schalungssteine für Wandbauarten	-	x	x
1.4/7	Z-15.3-...	Stahlbetonstützen	-	x	x
1.4/10	Z-15.11-... Z-15.12-...	Vorgespannte Elementdecken, vorgespannte Flachstürze	-	x	x
1.6/2	Z-2.2-...	Bewehrter Leichtbeton	-	x	x
2.1/3	Z-17.1-... Z-17.23-...	Steine und Elemente aus unbewehrtem Beton oder Leichtbeton	-	x	x
2.1/6	Z-17.1-... Z-17.24-...	Steine und Elemente aus unbewehrtem Porenbeton	-	x	x
2.2/1	Z-17.1-... Z-17.3-...	Mauermörtel	-	x	x
4.3/2	Z-26.2-...	Verbundträger	-	x	x

Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 26.01.2021

über die Anerkennung des FEhS - Institut für Baustoff-Forschung e.V., Bliersheimer Straße 62, 47229 Duisburg, (NRW05) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) Kapitel C 2

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW 2018	Überwa- chungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018	Zertifizie- rungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW 2018
C 2.1.4.1	Spritzbeton	-	x	x
C 2.1.4.3	Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung	-	x	x
C 2.1.5.1	Betonfenster	-	x	x
C 2.1.5.4	Tragende Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton, welche nicht den harmonisierten Produktnormen entsprechen	-	x	x
C 2.15.15	Betonschalungssteine für Gärfuttersilos und Güllebehälter in Biogas-Lager- und Abfüllanlagen und Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit einem Gemischanteil mit maximal jeweils 10 Vol.-% Silagesickersäften	-	x	x
C 2.15.16	Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen	-	x	x

Anlage 1 c

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 26.01.2021

über die Anerkennung des FEhS - Institut für Baustoff-Forschung e.V., Bliersheimer Straße 62, 47229 Duisburg, (NRW05) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

3. Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil 5 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauO NRW 2018
2	Überwachung des Herstellens und des Einbaus von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen	x



Anlage 1 d

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 26.01.2021

über die Anerkennung des FEhS - Institut für Baustoff-Forschung e.V., Bliersheimer Straße 62, 47229 Duisburg, (NRW05) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

4. Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil 6 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauO NRW 2018
5.1	Eignungsnachweis zur Herstellung und zum Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen	x
5.2	Eignungsnachweis zur Herstellung von Transportbeton	x
5.3	Eignungsnachweis zur Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3	x

Anlage 2

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 26.01.2021

**Auflagen
zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle
(Fassung 01/2013)**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Das Übereinstimmungszertifikat ist durch den Leiter der Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Es muss sich auf ein bestimmtes Bauprodukt und das jeweilige Herstellwerk beziehen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall ist unverzüglich eine Sonderüberwachung durch die Überwachungsstelle anzuordnen.
3. Bei
 - wiederholt auftretenden Mängeln,
 - schwerwiegenden Mängeln,
 - Beendigung der Zertifizierungstätigkeit

ist vom Leiter der Zertifizierungsstelle an den Hersteller eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates abzugeben und das Übereinstimmungszertifikat zur Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks zurückzufordern.

4. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates unter Angabe der Gründe zu unterrichten, und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik. Für die bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates hergestellten Bauprodukte ist eine Sonderüberwachung zu veranlassen.
5. Die Zertifizierungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen teilzunehmen.

Anlage 3

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 26.01.2021

**Auflagen
zum Bescheid über die Anerkennung als
Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung
(Fassung 01/2013)**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Sind in den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine anderweitigen Regelungen getroffen, ist die Fremdüberwachung in angemessenem Abstand zweimal im Jahr durchzuführen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall sind unverzüglich Sonderüberwachungen durchzuführen und die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen. Anordnungen der Zertifizierungsstelle ist Folge zu leisten.
3. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
4. Die Überwachungsberichte sind dem Hersteller und auf direktem Weg der Zertifizierungsstelle unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
5. Die Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über eine Beendigung der Überwachungstätigkeit unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
6. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Fremdüberwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle anerkannt sind.
7. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.
8. Ist für das Bauprodukt die Beteiligung an Ringversuchen vorgeschrieben oder von der Anerkennungsbehörde gefordert und führt die Überwachungsstelle die Produktprüfung nicht selbst durch, sondern vergibt sie im Unterauftrag an einen oder mehrere Unterauftragnehmer, so gilt diese Vorschrift oder Forderung sinngemäß für den/die Unterauftragnehmer.

Anlage 4

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 26.01.2021

**Auflagen
zum Bescheid über die Anerkennung als
Überwachungsstelle für die Überwachung
von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten
(Fassung 01/2013)**

1. Sind für die betreffenden Bauprodukte oder Bauarten in den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine Regelungen getroffen, ist die Häufigkeit der Überwachung durch die Überwachungsstelle festzulegen.
2. Bei schwerwiegenden Mängeln bezüglich der Herstellung, des Einbaus oder der Instandhaltung von Bauprodukten oder bei Bauarten, von denen Gefahren im Sinne der dem § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
3. Über das Ergebnis der Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind Überwachungsberichte auszufertigen, die den entsprechenden ausführenden Unternehmen zu übermitteln sind. Die Überwachungsberichte sind durch den Leiter der Überwachungsstelle zu unterzeichnen.
4. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten anerkannt sind.
5. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit dem gleichen Bauprodukt oder bei der gleichen Bauart anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.

Anlage 5

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 26.01.2021

**Auflagen
zum Bescheid über die Anerkennung als
Prüfstelle für die Überprüfung
von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten
(Fassung 01/2013)**

1. Über das Ergebnis der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller oder Anwender zu übermitteln sind. Die Prüfberichte sind durch den Leiter der Prüfstelle zu unterzeichnen.
2. Sofern im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten Produktprüfungen durchzuführen sind, hat die Probenahme unter der Verantwortung der Prüfstelle zu erfolgen.
3. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten anerkannt sind.
4. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für die Überprüfung von Herstellern des gleichen Bauprodukts oder von Anwendern der gleichen Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Zertifizierungsstellen
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Zertifizierungsstelle sowie im Zertifizierungsvertrag zu berücksichtigen.

1. Zum Zertifizierungsverfahren gehören:

- a) die regelmäßige Feststellung, dass das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung unterliegt
- b) die regelmäßige Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie die regelmäßige Bestätigung, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt
- c) Informationen an das Herstellwerk bezüglich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Sitzlandes des Herstellwerks
- d) die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates für ein Bauprodukt und Herstellwerk
- e) die regelmäßige Durchführung der unter a) und b) genannten Tätigkeiten entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit
- f) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall Sonderüberwachungen durch die Überwachungsstelle anzuordnen,
 - bei wiederholt auftretenden oder schwerwiegenden Mängeln oder Beendigung der Zertifizierungstätigkeit eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikats an den Hersteller abzugeben und von ihm das Übereinstimmungszertifikat zurückzufordern, um einen Ungültigkeitsvermerk anzubringen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates zu unterrichten.

2. Die Zertifizierungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:

- a) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal

sowie diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Zertifizierung des Bauprodukts relevant sind

- b) das erteilte Übereinstimmungszertifikat bei Beendigung der Zertifizierungstätigkeit oder einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates der Zertifizierungsstelle unverzüglich vorzulegen
 - c) mit der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle zu vereinbaren, dass diese der Zertifizierungsstelle die Überwachungsberichte sowie die für die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle benötigten Informationen einschließlich einer etwaigen Einstellung der Fremdüberwachung oder deren Ankündigung unverzüglich auf direktem Wege übermittelt
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Zertifizierung desselben Bauprodukts einzuschalten
 - e) eine Unterbrechung der Herstellung, die eine Zertifizierung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen
3. Im Falle einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates entsprechend Nr. 1 Buchstabe f ist auf dem vom Hersteller zurückgegebenen Übereinstimmungszertifikat durch den Leiter der Zertifizierungsstelle ein Ungültigkeitsvermerk "ungültig ab/seit....., Datum und Unterschrift" anzubringen. Das als ungültig gekennzeichnete Übereinstimmungszertifikat ist dem Hersteller zurückzugeben.
 4. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
 5. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle verwiesen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

1. Zur Fremdüberwachung gehören:
 - a) die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
 - b) die Erstprüfung des Bauprodukts
 - c) die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes und des Bauprodukts
 - d) die regelmäßige Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
 - e) die regelmäßige Probenahme und Durchführung der Produktprüfung
 - f) das regelmäßige Ausstellen von Überwachungsberichten
 - g) die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Sitzlandes des Herstellwerkes
 - h) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - den Hersteller aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln eine Sonderüberwachung einschließlich Probenahme und Produktprüfung nach Ablauf dieser Frist durchzuführen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle und die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
2. Die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung ist entsprechend den Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall durchzuführen.
3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Fremdüberwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.

4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
 - a) die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle regelmäßig nachzuweisen und deren Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der Produktprüfungen regelmäßig vorzulegen
 - b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume einschließlich der Auslieferungslager betreten und die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung und Probenahme erforderlichen Handlungen vornehmen können
 - c) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal und diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Fremdüberwachung des Bauprodukts relevant sind
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Fremdüberwachung desselben Bauprodukts einzuschalten
 - e) eine Unterbrechung der Herstellung des Bauprodukts unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung der Überwachungsstelle unverzüglich mitzuteilen
5. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
6. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung verwiesen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Überwachung
von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

1. Zur Überwachung gehören:
 - a) die Erstinspektion und Beurteilung der Tätigkeit und deren Kontrolle durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
 - b) die weitere stichprobenartige Inspektion und Beurteilung der Tätigkeit am entsprechenden Ausführungsort
 - c) die weitere stichprobenartige Überprüfung der Kontrolle der Tätigkeit durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
 - d) das Ausstellen von Überwachungsberichten nach jeder durchgeführten Inspektion
 - e) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass die Herstellung, der Einbau oder die Instandhaltung von Bauprodukten oder bei Bauarten den einschlägigen Technischen Baubestimmungen nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - das ausführende Unternehmen aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln nach Ablauf dieser Frist eine Überwachung durchzuführen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln, von denen Gefahren im Sinne der dem § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
2. Die Überwachung ist entsprechend den einschlägigen Technischen Baubestimmungen durchzuführen.
3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Überwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.
4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für ein ausführendes Unternehmen erst dann auf, wenn dieses sich ihr gegenüber verpflichtet hat,
 - a) die Einrichtung und Durchführung der Kontrolle der Tätigkeit nachzuweisen und deren Ergebnisse vorzulegen,
 - b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt den entsprechenden Ausführungsort betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vornehmen können,

- c) auf Anfrage Informationen über das Verfahren, das der Tätigkeit zugrunde liegt, wesentliche Teile der Einrichtung, mit der die Tätigkeit ausgeübt wird und das maßgebende Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Überwachung des Bauprodukts relevant sind,
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Überwachung der gleichen Tätigkeit einzuschalten,
 - e) der Überwachungsstelle unverzüglich eine Unterbrechung der Tätigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung mitzuteilen.
5. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für die Überwachung von Tätigkeiten mit dem gleichen Bauprodukt oder bei der gleichen Bauart anerkannten Überwachungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
6. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) sowie der auf der Muster-Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (MÜTVÖ) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten verwiesen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung
von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Durchführung der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten bezüglich der erforderlichen Ausbildung und beruflichen Erfahrung der Fachkräfte sowie der erforderlichen Vorrichtungen hat nach den technischen Regeln zu erfolgen, die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich in der für den Sitz des betreffenden Herstellers/Anwenders geltenden Hersteller- und Anwenderverordnung bekannt gemacht sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass der Hersteller des Bauprodukts oder der Anwender der Bauart die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich bezüglich der Sachkunde und Erfahrung seiner Fachkräfte und besonderen Vorrichtungen geltenden technischen Regeln erfüllt, dokumentiert sie dies in einem Bericht über die "Überprüfung des Herstellers des Bauprodukts oder des Anwenders der Bauart". Dabei ist der Hersteller oder Anwender auf die jeweils geltende Befristung des Nachweises sowie darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der technischen Regeln oder der Bedingungen der Ausführung, der Herstellung, des Einbaus oder der Instandsetzung beim Hersteller oder Anwender eine erneute Überprüfung notwendig werden kann.
3. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
4. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) sowie der auf der Muster-Hersteller und Anwenderverordnung (MHAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten verwiesen.